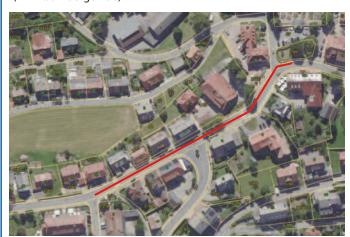
#### Bauarbeiten zur Kabelverlegung für Strom und Breitband

#### Dorf - Straßensperrungen

Die Firma Georg Vetter e.K. wird voraussichtlich ab Montag, 07.11.2022 mit Arbeiten zur Kabelverlegung Breitband/Strom im Bereich Feldbergstraße / Wagensteigstraße beginnen. Der Bauabschnitt befindet sich zwischen Feldbergstraße 10 (Abzweig Landfeldweg) und Wagensteigstraße 10. Diese Arbeiten erfordern eine halbseitige Straßensperrung mit Ampelregelung. Gleichzeitig beginnen Arbeiten im Bereich Rathausplatz / Klausenweg von Rathausplatz 6 (Kreuzung Wagensteigstraße) bis Klausenweg 4. Hierfür ist eine Vollsperrung der Straße um das Rathaus herum erforderlich.

Wir möchten die betroffenen Anwohner bitten, Ihre Fahrzeuge während der Arbeitszeiten außerhalb des Baufeldes zu parken und die Einfahrt der Straße freizuhalten, so dass auch Rettungs- und Versorgungswege (Müllabfuhr) gewährleistet sind. Unsere Arbeitszeiten sind von 07:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten, am Wochenende und an Feiertagen können die betroffenen Grundstücke angefahren werden.

Informationen zu den weiteren Arbeiten entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt und der Homepage der Gemeinde St. Märgen (www.st-maergen.de).





#### **Amtliches**

#### **Waldwegesperrung im Gutacher Wald**

Aufgrund einer Holzerntemaßnahme im Gutacher Wald wird der Waldweg "Hauptweg" vom 24.10.2022 bis voraussichtlich 25.11.2022 für Kraftfahrzeuge, Fahrräder sowie Fußgänger vom Abzweig Hirschwinkelweg unterhalb des Theehofs in St. Märgen bis kurz vor der Gschwanderdobelhütte voll gesperrt. Die Sperrung erfolgt auch über die Wochenenden. Eine entsprechende Umleitung für Wanderer und Fahrradfahrer wird ausgewiesen. Das Forstrevier St. Märgen bittet um Verständnis.

#### **Tagesordnung Gemeinderat**

# Öffentliche Sitzung des Gemeinderats von St. Märgen

Am Dienstag, dem 08. November 2022, findet um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt, zu der hiermit eingeladen wird.

#### Tagesordnung:

- 12.1 Anpassung der bestehenden Konzessionsverträge auf Grund umsatzsteuerrechtlicher Änderungen
- 12.2 Bekanntgaben
- 12.3 Frageviertelstunde

#### Glühweinzauber

Am **Sonntag, den 27.11.2022** veranstalten die Hornissen St. Märgen einen Glühweinzauber mit musikalischer Umrahmung auf dem Augustinerplatz. Über zusätzliche Verkaufsstände würden wir uns freuen.

Bei Interesse E-Mail an ralfkaltenbach@t-online.de

Eure Hornissen St. Märgen



### WICHTIGE RUFNUMMERN • EINRICHTUNGEN UND ADRESSEN

### RATHAUS ST. MÄRGEN

#### **BÜRGERMEISTERAMT:**

08.00 - 12.00 Uhr Montag - Freitag Donnerstag, 08.00 - 12.00 Uhr

14.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

**Michael Faller** Rechnungsamt

Telefon: (0 76 69) 91 18 - 19 rechnungsamt@st-maergen.de

Uschi Faller Vorzimmer Bürgermeister

Telefon: (0 76 69) 91 18 - 11 rathaus@st-maergen.de

Stefan Metzger

Telefon: (0 76 69) 91 18 - 27 standesamt@st-maergen.de

Silvia Rombach Gemeindekasse

Telefon: (0 76 69) 91 18 - 13 gemeindekasse@st-maergen.de

Martina Schmitt Einwohnermeldeamt - Bürgerbüro

Telefon: (0 76 69) 91 18 - 16 meldeamt@st-maergen.de

**Frank Simon** Hauptamt

Telefon: (0 76 69) 91 18 - 14 hauptamt@st-maergen.de

Sabine Mark

Standesamt

209

2 19

Inklusionsvermittlerin

Ansprechpartnerin für Menschen mit Behinderung Telefon (0 76 69) 9118-23 oder 1466 inklusion-st-maergen@gmx.de Termine nach Vereinbarung

### Postagentur und Fundbüro

#### Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag,

Mittwoch, Freitag 09.00 - 12.00 Uhr Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr 10.00 - 12.00 Uhr Samstag

Telefon: (0 76 69) 91 18 - 20

www.st-maergen.de

#### APOTHEKENNOTDIENST

jeweils 08:30 Uhr bis nächsten Tag 08:30 Uhr

#### Mittwoch, 02.11.2022

Greifen-Apotheke Kirchzarten Bahnhofstr. 6, Tel. 07661 - 53 13 Park-Apotheke Lenzkirch Kirchplatz 7, Tel. 07653 - 290

#### Donnerstag, 03.11.2022

Breisgau-Apotheke am Hbf Freiburg Eisenbahnstr. 64, Tel. 0761 - 24288 Titisee-Apotheke Titisee Jägerstr. 2, Tel. 07651 - 82 02

#### Freitag, 04.11.2022

Urban-Apotheke FR-Herdern Hauptstr. 58, Tel. 0761 - 3 89 96 30

#### Samstag, 05.11.2022

Bären-Apotheke FR-Kappel Moosmattenstr. 5, Tel. 0761 - 6 00 81 86 Schwarzwald-Apotheke Hinterzarten Freiburger Str. 4, Tel. 07652 - 9 11 40

#### Sonntag, 06.11.2022

Apotheke am Theater in Freiburg Bertoldstr. 31, Tel. 0761 - 3 92 12 Schwarzwald-Apotheke Hinterzarten Freiburger Str. 4, Tel. 07652 - 9 11 40

#### Montag, 07.11.2022

Scheffel-Apotheke Löffingen Untere Hauptstr. 8, Tel. 07654 - 9 10 60 St. Barbara-Apotheke FR-Littenweiler Lindenmattenstr. 40, Tel. 0761 - 61 12 60

#### Dienstag, 08.11.2022

Apotheke St. Gallus Kirchzarten Hauptstr. 17, Tel. 07661 - 50 47

#### Mittwoch, 09.11.2022

Münster-Apotheke Neustadt Scheuerlenstr. 20, Tel. 07651 - 92 26 60 Pinocchio-Apotheke FR-Wiehre Günterstalstr. 11, Tel. 0761 - 7 07 51 55

0800 0022833 (aus dem Festnetz kostenfrei) 22833 (aus allen Mobilnetzen nicht kostenfrei)

#### Arztpraxis St. Märgen

Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr Di. u. Do. 16.00 - 19.00 Uhr

#### Kloster Apotheke St. Märgen

08.30 - 12.30 Uhr Mo.-Fr. Mo., Di., Do., Fr. 14.30 - 18.00 Uhr Mittwochnachmittag und Samstag geschlossen

### Ärztlicher Notfalldienst

Notruf / Rettungsdienst / Feuerwehr: 112

Ärztlicher Notfalldienst in der Nacht, an den Wochenenden und Feiertagen: Ärztlicher Notdienst, Notfallpraxis: 116 117

#### Zahnärztliche Notrufnummer an den Wochenenden und Feiertagen:

01803/222555-45

Krankentransport: 0761/19222

### Wichtige Rufnummern

#### Störungshotline für Strom:

**ENBW** 0800/3629477 Badenova 0800/27667767

Polizeiposten Hinterzarten 07652/9177-0

**Bestattungen Horizonte Dreisamtal** 

0761/4014898

### Sonstige Hilfsdienste

Kath. Kirchengemeinde St. Märgen

Pfarrbüro 9103-0 Beerdigungsbereitschaft 0160/6209120 Kindergarten St. Michael

**Mobiler Sozialer Dienst** 

07660/920353 (Pflegedienst des DRK): 0175/2244311

Fachstelle Sucht (bwlv) 07651/2422 Hauptstelle Freiburg: 0761/156309-0

Frauenhorizonte -

Gegen sexuelle Gewalt e.V. 24-Stunden Notruf 0761/2858585

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

08000/116016

Krebsinformationsdienst des Deutschen 0800/4203040

Krebsforschungszentrums

**Kirchliche Sozialstation** 

**Dreisamtal gGmbH** 07661/9868-0 **Einsatz Dorfhelferin** 07661/7077 Essen auf Rädern 07651/911843 **Hospizgruppe Dreisamtal** 0160/96263862 Integrationsfachdienst 0711/250832800

Beratungsstelle für ältere Menschen

07661/391-114

Tageselternverein Dreisamtal/

Hochschwarzwald 07651/911855

Landwirtschaftlischer

Betriebshelferdienst 07602/9101-26

#### Stiftung Sozialfonds St. Märgen

Ansprechpartner:

Manfred Kreutz Tel. 07669/91180

### Redaktionsschluss und Anzeigenschluss

für das Mitteilungsblatt St. Märgen ist jeweils Montag, 10.00 Uhr, auf dem Rathaus. Die Verteilung erfolgt jeweils mittwochs.

Änderungen bezüglich Feiertagen entnehmen Sie dem aktuellen Mitteilungsblatt.

#### Impressum:

Herausgeber: Bürgermeisteramt St. Märgen, Telefon 07669 9118-0, Telefax 07669 9118-40, e-mail: standesamt@st-maergen.de, Internet: www.st-maergen.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Manfred Kreutz Für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de Homepage: www.primo-stockach.de



# FÜR UNSERE MITBÜRGER NOTIERT

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die derzeit angespannte Versorgungssituation in Deutschland führt dazu, dass die Wahrscheinlichkeit einer drohenden Gasmangellage steigt. Das könnte auch zu Engpässen in der Stromversorgung führen. Für eine bestmögliche Vorbereitung hat Ihre Kommune gemeinsam mit der Netze BW für Sie die wichtigsten Fakten zusammengefasst.

#### 1. Kommt eine Gasmangellage?

Ein klares Ja oder Nein gibt es aber nicht. Dank eines bisher warmen Jahres sind die Gasspeicher in Deutschland gut gefüllt, aktuell ist die Gasversorgung stabil. Die Höhe des Gasverbrauches in den kommenden Monaten hängt sehr stark von der Witterung ab. Zurzeit müssen wir von einer möglichen Gasmangellage ausgehen.

#### 2. Was bedeutet eine Gasmangellage für mich?

Kommt es zu einer Gasmangellage, verpflichtet die Bundesregierung (Bundeslastverteiler) zuerst Industriekunden, ihren Gasbezug zu reduzieren oder auf Null zu senken. Ihr persönlicher Netzbetreiber arbeitet dabei stets eng mit dem Bundeslastverteiler zusammen. Auch wenn die sogenannten "geschützten Kunden" (Privathaushalte oder soziale Einrichtungen) erst an zweiter Stelle in die Pflicht genommen werden, kann es aus technisch nicht vermeidbaren Gründen, z.B. bei einem Druckabfall, zu Gasausfällen in Privathaushalten kommen.

#### 3. Welchen Einfluss hat eine Gasmangellage auf die Stromversorgung?

Um die schwankende Leistung Erneuerbarer Energien auszugleichen, werden rund 14% des Stroms in unseren Netzen mit Gas erzeugt. Ein Gasmangel kann so auch zu einem Strommangel führen. Zudem raten wir dringend vom Kauf von Heizlüftern ab: Werden zu viele elektrisch betriebene Geräte zeitgleich genutzt, drohen Überlastungen des lokalen Stromnetzes und damit auch ein Stromausfall bei Ihnen Zuhause.

#### 4. Was kann ich persönlich tun?

Eine gute und bedachte Notfallvorsorge hilft Ihnen dabei, auf den Ernstfall vorbereitet zu sein. Grund zur Panik besteht nicht – sorgen Sie dennoch unter anderem für Ersatzleuchtmittel und ein netzunabhängiges Radio. Weitere Empfehlungen hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK) zusammengestellt:

Stoff 1) wh

Zudem ist Solidarität beim Energiesparen gefragt! Hilfreiche Tipps bietet die Kampagne "CLEVERLÄND" der baden-württembergischen Landesregierung:

Freundliche Grüße

Manfred Kreutz, Bürgermeister

Steffen Ringwald, Geschäftsführer Netze BW GmbH

#### **Caritas-Beratungszentrum Hochschwarzwald**

- Caritassozialdienst
- Schwangerenberatung
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Begleitetes Wohnen in Gastfamilien
- · Menüservice Essen auf Rädern

Adolph-Kolping-Straße 20, 79822 Titisee-Neustadt, Tel.: 07651/9118-0, www.caritas-bh.de

#### Netze BW - Gasmangellage – die aktuelle Situation im Überblick

Die Gasversorgung in Deutschland ist aktuell stabil, heißt: Engpässe gibt es nicht, die Versorgungssicherheit ist gewährleistet. Zurzeit beträgt der Füllstand der Gasspeicher fast 95 Prozent (Stand: 12.10.). Deutschland liegt damit über dem von der Bundesregierung gesetzlich für den 1. Oktober vorgesehenen Speicherziel von 85 Prozent.

### Energiesparen ist gesellschaftliche Aufgabe

Trotz der aktuell stabilen Lage beschäftigt die Sorge vor einer möglichen Gas- und Strommangellage (ein Teil unseres Stroms in unseren Netzen wird mit Gas erzeugt) die Bevölkerung. Außer der deutschen Importund Exportmenge an Gas sowie den aktuellen Speicherfüllständen spielen die Temperaturen in diesem Winter eine wichtige Rolle. Ein weiterer entscheidender Punkt ist das Verhalten der Verbraucher. Sie sind laut Bundesnetzagentur für rund 40 Prozent des Gasverbrauchs verantwortlich. Bürger sind daher dazu aufgerufen, sich mit konkreten Einsparmaßnahmen solidarisch zu zeigen. In der Verantwortung stehen hier auch Kommunen, die zuständig für Energieplanung und Energieversorgung sind und den Bürgern als Beraterin und Ansprechpartnerin dienen. In diesem Kontext rät auch der Netzbetreiber Netze BW dringend von der Nutzung von Heizlüftern ab, da diese das Stromnetz überlasten können.

### Klare Verantwortlichkeiten je nach Situ-

Der "Notfallplan Gas" regelt die Gasversorgung in Deutschland in einer möglichen Krisensituation. Er sieht drei Eskalationsstufen vor. Im Juni 2022 wurde die zweite Stufe, die "Alarmstufe" ausgerufen. Zur Alarmstufe kommt es, wenn eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vorliegt. Ziel der Beteiligten auf dem Markt ist nach wie vor eine Entspannung der Lage.

Im Falle einer "Notfallstufe" übernimmt die Bundesnetzagentur die Hauptverantwortung. Die Notfallstufe wird bei einer außergewöhnlich hohen Nachfrage des Marktes ausgerufen. Dann darf die Bundesnetzagentur Vorgaben machen und direkt in das Netzgeschehen eingreifen. Hierbei kann sie Unternehmen und Verbraucher verpflichten, ihren Gasbezug zu reduzieren oder auf Null zu senken. Weigern sich Verbraucher, diese Vorgaben einzuhalten, werden aller Voraussicht nach die Netzbetreiber die Bundesnetzagentur bei ihren Tätigkeiten unterstützen.

4 | Mittwoch, 02. November 2022 ST. MÄRGEN AKTUELL



# Notfallvorsorge bei Gas- und Stromausfall

Angesichts einer möglichen Gasmangellage sorgen sich viele Bürger vor dem kommenden Winter. Denn die Lage auf dem Gasmarkt kann auch Auswirkungen auf die Stromversorgung haben. Bürger sollten deshalb für einen möglichen Gas- und Stromausfall vorsorgen.

#### Notfallvorsorge daheim

Die Abhängigkeit von elektrischer Energie in Privathaushalten ist hoch. Im Normalfall werden Stromausfälle innerhalb weniger Stunden behoben. Ein längerfristiger Stromausfall dagegen hätte unter anderem größere Auswirkungen auf das Heizsystem, die Beleuchtung und sämtliche elektronische Geräte. Eine gute und bedachte Notfallvorsorge hilft Bürgern dabei, auf den Ernstfall vorbereitet zu sein. In jedem Fall gilt: Bedacht und überlegt handeln und nicht in Panik verfallen. Um bestmöglich für einen eventuellen Stromausfall vorbereitet zu sein, hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK) auf seiner Website einige Empfehlungen zusammengestellt.

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde St. Märgen Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

#### Satzung der Gemeinde St. Märgen über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Märgen am 25.10.2022 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von KONUS eine Kurtaxe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

#### § 2 Erhebungsgebiet

- Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde St. Märgen, das in zwei Kurbezirke eingeteilt wird. Die Abgrenzungen sind aus dem als **Anlage** beigefügten Lageplan zu ersehen, der Bestandteil der Satzung ist.
- 2. Der Kurbezirk I entfällt.
- 3. Zum Kurbezirk II gehört der Ortsbereich.
- 4. Zum Kurbezirk III gehört der Außenbereich

#### § 3 Kurtaxepflichtige

- Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen), und denen im Sinne von § 1 die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen einschließlich der den Kur- und Erholungsgästen eingeräumten Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von KONUS sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.
- Kurtaxepflichtig nach Abs. 1 sind auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.
- 3. Kurtaxepflichtig nach Absatz 1 sind auch Personen, die ihre Hauptwohnung nicht im Gemeindegebiet haben und die mit einem Campingplatzbetreiber im Gemeindegebiet zum Zwecke des auch zeitweisen Aufenthaltes einen befristeten oder unbefristeten Vertrag über die Anmietung und Nutzung eines Stellplatzes abgeschlossen haben.
- 4. Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne des Abs. 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung (einschließlich Schule) stehen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind vom Kurtaxepflichtigen in geeigneter Form nachzuweisen. Für die Arbeitstätigkeit ist dabei eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, für eine Ausbildung eine schriftliche Ausbildungs- oder Schulbescheinigung ausreichend.

### § 4 Dauer der Kurtaxepflicht

- Die Kurtaxepflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise.
- Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zählen zusammen als ein Tag, wobei der Abrechnung der Tag der Abreise voll zu Grunde gelegt wird.

#### § 5 Kurtaxe

Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach §
 3 Abs. 1 und für Kurtaxepflichtige nach §
 3 Abs. 3, bei denen die Voraussetzungen
 nach Abs. 3 nicht gegeben sind, beträgt
 für jede Person und jeden Tag inklusive
 der gesetzlichen Umsatzsteuer in

Kurbezirk II Kurbezirk III für Personen ab 16 Jahren 2,40 € 1,90 € für alle übrigen Kinder ab 6 Jahren und Jugendlichen 1,20 € 1,20 €

 Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 2 Satz 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthalts für jedes Kalenderjahr eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in

> Kurbezirk II Kurbezirk III für Personen ab 16 Jahren 60,00 € 60,00 €

In den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen. Die Kurtaxepflichtigen nach Satz 1 sind von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen.

- Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 3 mit einem befristeten Stellplatz-Mietvertrag mit einer Laufzeit von mindestens drei Kalendermonaten im Kalenderjahr oder einem vor dem 01. Oktober eines Kalenderjahres abgeschlossenen unbefristeten Stellplatz-Mietvertrag haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthalts für die Dauer der Laufzeit ihres Stellplatz-Vertrages in jedem Kalenderjahr eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Für mehrere Vertragspartner desselben Stellplatz-Mietvertrages entsteht die pauschale Jahreskurtaxe nur einmal; sie haften als Gesamtschuldner. Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 60,00 €. Mit ihr ist die Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 für alle während der maßgeglichen Vertragslaufzeit auf dem Campingstellplatz mitwohnenden dritten Personen abgegolten. Die Kurtaxepflichtigen nach Satz 1 sind von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen.
- Auf Grundlage der KONUS Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde St. Märgen und der Schwarzwald Tourismus GmbH können Kliniken und Heime mit Anschlussheilbehandlung sowie Beherbergungsstätten, die nach § 29 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht ausgenommen sind, auf Antrag von KONUS ausgenommen werden. In diesen Fällen beträgt die Kurtaxe für jede Person und jeden Tag



Kurbezirk II Kurbezirk III für Personen ab 16 Jahren 2,20 € 1,70 € für alle übrigen Kinder ab 6 Jahren und Jugendlichen 1,00 € 1,00 €

Kurtaxepflichtige nach Abs. 2 und 3 haben in jedem Kalenderjahr nur einmal eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten, auch wenn diese im Kalenderiahr mehrfach oder aus mehreren Gründen erhoben werden könnte. Kurtaxepflichtige nach Abs. 2 und 3 haben im jeweiligen Kalenderjahr keine zusätzliche Kurtaxe pro Aufenthaltstag nach Abs. 1 zu entrichten; eine bei Eintritt der Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 bereits entstandene Kurtaxe nach Abs. 1 bleibt hiervon unberührt und wird nicht auf die jeweilige pauschale Jahreskurtaxe angerechnet. Die Gästekarte nach § 8 kann dann im Falle der Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb als Nachweis der Entrichtung der pauschalen Jahreskurtaxe verwendet werden.

#### § 6 Befreiungen

- Von der Enrichtung der Kurtaxe sind befreit
  - 1. Ortsfremde Personen, die sich ohne Übernachtung in der Gemeinde aufhalten (Tagesbesucher),
  - 2. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
  - Besucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltich Aufnahme finden; als Einwohner im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 3,
  - 4. Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen und Veranstaltungen sowie den öffentlichen Personennahverkehr nach § 1 zu nutzen, und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, während der Dauer dieses Zustands; der Nachweis ist der Gemeinde spätestens mit der Abreise vorzulegen,
- 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Blinden und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis selbst oder durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist und die Begleitperson selbst keine zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen benutzt oder Veranstaltungen besucht.
- Auf Antrag werden Personen, die sich aus beruflichen Gründen bzw. zur Teilnahme an beruflich bedingten Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für die Dauer des beruflich bedingten Aufenthaltes von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

4. Schwerbehinderte Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 100 v. H. werden auf Antrag von der Kurtaxe befreit. Bei einer nachgewiesenen Erwerbs-minderung von mindestens 70 v. H. wird die Kurtaxe auf Antrag um 20 v. H. ermäßigt. Diese Vergünstigung gilt ebenfalls für eine Begleitperson, sofern der Schwerbehinderte auf Grund des Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen ist.

#### § 7 Anträge

Die Befreiung von der Kurtaxe nach § 6 ist vom Wohnungsgeber bzw. Reiseunternehmer im Zuge der Meldung nach § 9 zu beantragen. Der Gast muss den betreffenden Vergünstigungsgrund glaubhaft machen. Der Antrag erfolgt im elektronischen Meldeverfahren, soweit der Wohnungsgeber bzw. Reiseunternehmer von der Teilnahme an diesem Verfahren nicht ausnahmsweise befreit ist. Bei verspäteten Anträgen wird die Vergünstigung erst vom Zeitpunkt des Antrageingangs gewährt.

#### § 8 Gästekarte

- 1. Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 6 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Der zur Kurtaxe angemeldete Gast erhält eine mit Namen, Ankunftstag und voraussichtlichem Abreisetag versehene Gästekarte. Diese enthält außer in den Fällen das § 5 Abs. 2 und 3 den Hinweis "KONUS", der zur kostenfreien Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in den teilnehmenden Verkehrsverbünden im Schwarzwald berechtigt.
- Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 5 Abs. 2 und 3 erhalten nach Eingang des durch den Abgabebescheid erhobenen pauschalen Jahreskurtaxe eine Jahresgästekarte von der Gemeinde. Die Jahresgästekarte gilt im Falle des § 5 Abs. 2 bis zur Ausstellung einer neuen Jahresgästekarte auch im nachfolgenden Kalenderjahr, im Falle des § 5 Abs. 3 bis zum Kalenderjahresende. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- 3. Die sich aus der Gästekarte nach Abs. 2 ergebenden Leistungen und Vergünstigungen der Gästekarte sind aus der jeweilig gültigen "Angebotsübersicht für Leistungen mit der Gästekarte im Hochschwarzwald" ersichtlich, die auf der Homepage der Gemeinde St. Märgen sowie in der Touristinformation eingesehen werden kann.
- Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei miss-

bräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte eingezogen. Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

#### § 9 Melde- und Einziehungspflicht, Kontrolle, Ablösung

- Wohnungsgeber, die Personen gegen Entgelt beherbergen, sowie Betreiber von Campingplätzen sind unbeschadet der ihnen nach dem Bundesmeldegesetz obliegenden polizeilichen Meldepflicht verpflichtet, jeden Ortsfremden unbeschadet möglicher Befreiungen nach § 6 zur Entrichtung der Kurtaxe bei der Gemeinde anzumelden, die Kurtaxe einzuziehen und die vereinnahmten Kurtaxezahlungen gesammelt an die Gemeinde abzuführen. Die Anmeldung muss innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft erfolgen. Die Kurtaxe wird auf Grund der An- und Abmeldungen beim Vermieter nach Monatsende angefordert. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach der Anforderung an die Gemeindekasse zu zahlen. Wohnungsgeber nach Satz 1 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung der Kurtaxe. Sie sind berechtigt, dem Gast die Kurtaxe in Rechnung zu stellen. Die Wohnungsgeber erhalten eine Kurtaxesatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekannt zu geben haben. Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- 2. Abweichend von Abs. 1 sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das der Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten hat. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach den Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten. Die Verpflichtung, die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen, bleibt unberührt. Abs. 1 Satz 8 gilt entsprechend.
- 3. Die Meldepflichtigen nach Abs. 1 und 2 haben für die Erhebung der Kurtaxe folgende Daten des Kurtaxepflichtigen an die Gemeinde zu melden:
  - 1. Name:
  - 2. Vorname;
  - 3. Geburtsdatum;
  - 4. Anschrift;
  - Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Mitreisenden gem. § 29 Abs. 2 S. 2 und 3 Bundesmeldegesetz
  - 6. Tag der Ankunft und voraussichtlicher Tag der Abreise sowie
  - 7. Tag der Abreise, sobald er feststeht



- Im Falle eines Antrages nach § 6 Abs.
   und 3 die zur Glaubhaftmachung jeweisl erforderlichen Unterlagen.
- 9. Staatsangehörigkeit
- 10. Seriennummer Ausweisdokument bei Ausländern

Bei Kurtaxepflichtigen nach § 5 Abs. 3 sind der Gemeinde abweichend von Nr. 6 und 7 das Datum des Vertragsbeginns, die Vertragslaufzeit, das Vertragsende sowie die Stellplatznummer zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Vorlage des Vertrags zu verlangen.

- Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung per https - Hypertext Transfer Protocol Secure. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.
- Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nicht oder nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Bei der Meldung sind die von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.
- 6. Kurtaxepflichtige Ortsfremde, die ohne Entgelt beherbergt werden, sind persönlich zur Kurtaxe-Anmeldung verpflichtet. Die Anmeldung hat innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bei der Gemeinde zu erfolgen. Hierbei ist die Kurtaxe für die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu entrichten.
- Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 haben sich innerhalb eines Monats nach Vorliegen oder Beendigung der die Kurtaxepflicht auslösenden Voraussetzungen bei der Gemeinde an- und abzumelden.
- Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldepflicht i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

- Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der dem Wohnungsgeber sowie dem Betreiber von Campingplätzen nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten in den Betriebsräumen während der üblichen Geschäftsstunden durch einen Beauftragten nachprüfen zu lassen.
- 10. Beherberger, die eine Vorsorge- oder Rehabilationsklinik betreiben, können die von den ortsfremden Personen zu erhebende Kurtaxe vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres durch eine Jahrespauschalkurtaxe ablösen. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der im abzulösenden Kalenderjahr zu erwartenden Summe der Kurtaxeschulden der beherbergten Personen. Der Ermittlung für das abzulösende Kalenderjahr ist die Zahl der Übernachtungen des jeweils vorletzten Kalenderjahres zu Grund zu legen. Im abzulösenden Kalenderjahr zu erwartende Besonderheiten sind angemessen zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 10

#### Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- Die Kurtaxepflicht entsteht mit der ersten Übernachtung einer kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet (§ 2).
   Sie wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde zur Zahlung fällig.
- 2. Die Verpflichtung zur Zahlung der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 5 Abs. 2 entsteht am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres und wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kurtaxebescheids zur Zahlung fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteliahres.
- 3. Die Verpflichtung zur Zahlung der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 5 Abs. 3

entsteht am Tag des Beginns der Vertragslaufzeit des Stellplatz-Mietvertrages und wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kurtaxebescheids zur Zahlung fällig.

#### § 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt
- die Kurtaxe von kurtaxepflichtigen Personen nicht oder nicht rechtzeitig nach §
   9 dieser Satzung einzieht und an die Gemeinde abführt
- der Mitteilungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 8 und § 9 Abs. 2 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt

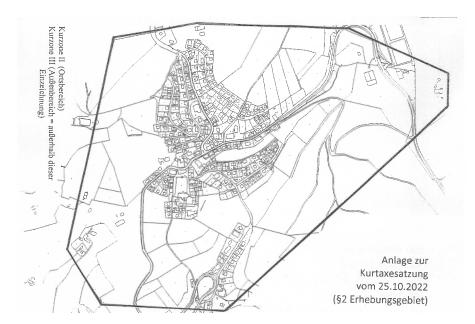
#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 04.08.2009, geändert durch Änderungssatzungen vom 22.05.20212 und 11.10.2016, außer Kraft.

St. Märgen, den 25.10.2022 gez. Manfred Kreutz Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf
Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach
§ 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich,
wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines
Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die
Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften
über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der
Satzung verletzt worden sind.





# TOURIST-INFORMATION

#### Öffnungszeiten der Tourist-Information St. Märgen

Montag, Mittwoch, Freitag von 9 - 12 Uhr. (dienstags, donnerstags, Wochenende und feiertags geschlossen)

Telefonisch ist die Hochschwarzwald Tourismus GmbH auch außerhalb unserer Öffnungszeiten bei Fragen oder Anliegen unter 07652/1206-0 oder per E-Mail: info@hochschwarzwald.de zu erreichen.

Ihre Tourist-Information St. Märgen

#### Veranstaltungen - St. Märgen

#### Mittwoch, 02.11.2022

#### 10:00 - 13:00 Uhr

Kloster Museum St. Märgen - Eingang Kloster-Torbogen

Rathausplatz 1, St. Märgen

Kloster Museum mit Sonderausstellung -Holzräderuhren

#### Donnerstag, 03.11.2022

#### 10:00 - 13:00 Uhr

Kloster Museum St. Märgen - Eingang Kloster-Torbogen

Rathausplatz 1, St. Märgen

Kloster Museum mit Sonderausstellung -Holzräderuhren

#### Freitag, 04.11.2022

#### 14:00 - 17:00 Uhr

Kloster Museum St. Märgen - Eingang Kloster-Torbogen

Rathausplatz 1, St. Märgen

Kloster Museum mit Sonderausstellung -Holzräderuhren

#### Sonntag, 06.11.2022

#### 10:00 - 16:00 Uhr

Kloster Museum St. Märgen - Eingang Kloster-Torbogen

Rathausplatz 1, St. Märgen

#### Kloster Museum mit Sonderausstellung -Holzräderuhren

**11.00 Uhr** - Führung durch die **Dauerausstellung** (Gruppengröße max. 10 Personen)

#### 13:00 - 17:00 Uhr

kunsthaus

Rathausplatz 12, 79274 St. Märgen

#### Ausstellung "Ästhetik der Architektur"

"Architektur haben wir alle erlebt noch bevor wir das Wort Architektur überhaupt kannten" (Schweizer Architekt Peter Zumthor) "Das architektonisch Schöne ist vielfältig, denn die Schönheit ist etwas individuelle Empfundenes und entspricht nicht einer

Norm oder einem besonderen Stil. Deshalb gibt es keine Garantie dafür, dass ein geglücktes Bauwerk jedem Menschen gefällt. Um ein schönes Bauwerk zu bauen, müssen neben den wirtschaftlichen Faktoren auch die handwerkliche Kompetenz und der Sinn für Proportionen und Material berücksichtigt werden. Die Schönheit von Bauwerken gehört zu den unkalkulierbaren Aufgaben der Architektur und ist nicht planbar. Sie kann nicht hergestellt, bestimmt oder berechnet werden. Sie muß sich ergeben. Und sie gehört zum Leben.

Mit Optimismus und Zuversicht möchte ich meine Hoffnung für eine humane Architektur der Zukunft vermitteln. Dazu gehören die strahlenden Farben. Dies alles findet man wieder in meinen Kunstwerken." (Romain Burgy)

Achtung: Beim starken Schneefall, Sturmund Eiswarnungen in den Wintermonaten bleibt das kunsthaus geschlossen.

kunsthaus, Rathausplatz 2, 79274 St. Märgen, Tel. 07669-93 90 02, mail@kunsthaus.info, www.kunsthaus.info

Gruppenführungen mit dem Künstler sind auf Anfrage möglich.

#### Mittwoch, 09.11.2022

#### 10:00 - 13:00 Uhr

Kloster Museum St. Märgen - Eingang Kloster-Torbogen

Rathausplatz 1, St. Märgen

Kloster Museum mit Sonderausstellung -Holzräderuhren

Eine aktuelle Übersicht sämtlicher Veranstaltungen der Hochschwarzwald Tourismus GmbH erhalten Sie unter:
www.hochschwarzwald.de.

### KIRCHEN-NACHRICHTEN

#### Seelsorgeeinheit St. Märgen-St. Peter

#### **Katholische Gottesdienste**

Kurzfristige Änderungen der Gottesdienste erfahren Sie auf der Internetseite von www.klosterdoerfer.de.

#### Donnerstag, 3. November

Pfarrkirche St. Märgen

18:30 Uhr Rosenkranzgebet für den

Frieden

19:00 Uhr Eucharistiefeier

#### Freitag, 4. November

Pfarrkirche St. Peter

18:30 Uhr Rosenkranz für den Frieden

19:00 Uhr **Eucharistiefeier** 

Maria Lindenberg

19:30 Uhr Herz-Jesu-Amt Eltern beten

für Ihre Kinder

#### Samstag, 5. November

Pfarrkirche St. Peter

Kollekte für die Pfarrbücherei

19:00 Uhr **Sonntagvorabendmesse** mitgestaltet vom Landfrauenchörle

für die Verstorbenen der Landfrauen und des Landfrauen-

chörle

#### Sonntag, 6. November

Pfarrkirche St. Märgen

Kollekte für die Pfarrbücherei 10:00 Uhr **Eucharistiefeier** 

Montag, 7. November

Pfarrkirche St. Peter

19:30 Uhr Lobpreis am Abend im Chor-

raum der Kirche

St. Ursulakapelle

18:30 Uhr Rosenkranz für den Frieden

#### Dienstag, 8. November

Pfarrkirche St. Peter

8:00 Uhr Abt-Steyrer-Gottesdienst mit

den Schülerinnen und Schülern der Abt-Steyrer-Schule

#### Mittwoch, 9. November

Sägendobel

19:00 Uhr **Eucharistiefeier Donnerstag, 10. November** 

Pfarrkirche St. Märgen 8:00 Uhr **Schülergottesdienst als** 

Eucharistiefeier

Glashütte

19:00 Uhr Eucharistiefeier

In der Maria Lindenbergkapelle werden in der Regel folgende Gottesdienste angeboten:

Werktags um 11.00 Uhr, samstags um 7.30 Uhr, sonntags um 8.30 Uhr und 11.00 Uhr

### BERICHTE DER VEREINE

#### **Sportverein**

#### **Aktuelle Ergebnisse:**

Dienstag, 25.10.2022

D-Jugend: SV St. Märgen: FC Neustadt 7:0

Alle weiteren Spiele waren zum Reaktionsschluss noch nicht beendet!

#### Nächste Spiele:

Samstag, 05.11.2022

13:45 Uhr: SG Hölzlebruck 2 - D-Jugend 15:00 Uhr: SV Titisee II - Herren II 17:30 Uhr: SV Titisee I - Herren I 17:30 Uhr: DJK Villingen - A-Junioren

Montag, 07.11.2022

18:15 Uhr: D2-Jugend - FC Lenzkirch 2 19:30 Uhr: A-Jugend - SG Neustadt



#### **Feuerwehr**

#### **Termine**

**Montag, 07.11.2022** 20:00 Uhr, Übung - Gruppe 4

www.feuerwehr-st-maergen.de

#### Landfrauenverein

#### **Besuch im Thermalbad**

Am Samstag, den 12.November 2022, wollen wir gemeinsam ins Eugen-Keidel-Bad gehen. Treffpunkt zum Bilden von Fahrgemeinschaften ist um 16.30 Uhr beim Rathaus. Anmeldung bis 11.11.22 bei Maria Löffler-Hog, Tel 1241 (AB) oder Daniela Dold, Tel. 921222

#### **Tennisclub**

#### Stümpleleeren des TC St. Märgen am 18.11.2022

Der TC St. Märgen lädt alle Mitglieder herzlich zum diesjährigen Stümpleleeren am Freitag, den 18. November, um 19 Uhr, im Vereinsheim des TC St. Märgen ein. Für das leibliche Wohl wird wie gewohnt rundum gesorgt sein.

Für die Planung des Abends ist eine kurze Anmeldung per Mail (kontakt@tennisclub-st-maergen.de) oder persönlich bei der Vorstandsschaft bis spätestens 13. November zwingend erforderlich.

Der TC freut sich auf Euer Kommen!

# Terminbesprechung für das Jahresprogramm 2023

Am Montag, 07.11.2022 findet um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses die Programmbesprechung für 2023 statt.

Hierzu möchten wir alle Vereinsvorsitzenden und/oder deren Vertreter herzlich einladen und um Ihre Teilnahme bitten.

Falls Sie verhindert sind, bitten wir um Rücksprache.

Tel. 07652-1206-8390 oder per mail: hill-rivero@hochschwarzwald.de

# INTERESSANTES & WISSENSWERTES

#### Veranstaltungen im Umland

#### Arbeitsgemeinschaft für Höhenlandwirtschaft, BLHV, Forstkammer Baden-Württemberg, Forstdirektion

14. Waldbauerntag 2022 am 3. November 2022 im Hotel Ochsen in Lenzkirch-Saig / bei Ante-Holz in Friedenweiler Programmablauf:

vormittags im **Hotel Ochsen in Lenzkirch-Saig, Dorfplatz 1, 79853 Lenzkirch** 9.30 Uhr Begrüßung durch den AfH-Vorsitzenden Oswald Tröndle und Bürgermeister Andreas Graf, Lenzkirch

<u>Aktuelle Themen - Vorträge mit Diskus-</u> sion

- Grußwort Dr. Anja Peck, Abteilungspräsidentin der Forstdirektion
- "Das Betretensrecht im Wald: Juristische Gratwanderung und politisches Reizthema – Jerg Hilt, Forstkammer Baden-Württemberg
- Aktueller Holzmarktbericht Karl Weber, Geschäftsführer der Waldgenossenschaft Schwarzwald-Breisgau

12 Uhr Mittagessen

Nachmittags Besichtigung eines Sägewerks: Ante Rötenbach GmbH & Co. KG, Schanzstraße 31, 79877 Friedenweiler

13 Uhr Abfahrt

13:30 Uhr Besichtigung des Sägewerks Ante – ein in die Zukunft gerichtetes, innovatives Sägewerk mit Verarbeitung und unterschiedlichen Stärkeklassen und Baumarten – Werksleiter Jörn Rathke

15:30 Uhr Abschlussbesprechung

# Musik & Lyrik am Volkstrauertag

Am 13. November 2022 um 17.00 Uhr veranstaltet der Kulturkreis Stegen ein besonderes Konzert in der St. Jacobus - Kirche in Stegen/Eschbach. Bezirkskantor Johannes Götz spielt gemeinsam mit dem Freiburger Jazzmusiker Mike Schweizer.

Die von Petra Gack ausgewählten Texte u. a. des barocken Dichters Andreas Gryphius verbinden Sprache und Musik und geben einen besinnlichen Impuls für diesen "stillen Feiertag".

Eintritt: frei, Spenden erwünscht.









### Wir pachten Baugrundstücke auf Zeit!

Sie besitzen ein Baugrundstück, für welches Sie aktuell keine Verwendung haben, wollen es aber auch nicht verkaufen?

Wir pachten Baugrundstücke für zeitgemäße und moderne Wohnprojekte, ab 10 Jahren, befristet nach Absprache.

Die Grundstücke sind danach erschlossen – alles andere wird zurückgebaut.

Kauf nicht ausgeschlossen. Gerne im Grünen und abseits gelegen.

Lassen Sie Ihr Grundstück für Sie Geld verdienen, bis Sie es für Ihre Familie selbst nutzen möchten.

Sprechen Sie uns gerne unverbindlich an!

Hodeige Kultur & Immobilien GmbH & Co. KG Rosastraße 9, 79098 Freiburg

Ansprechpartnerin: Helen Hodeige Tel./What's App: Email: Web:

0761/4500-2700 h.hodeige@hki-holding.de www.hki-holding.de

### PRIMO-RÄTSELSPASS



#### SILBENRÄTSEL

Aus den Silben an - as - brett - chen - chen - de - der dis - er - faen - flikt - fuss - gaen - ge - ge - ge - ge - ge gra - hand - heit - hend - ho - kel - kon - kon - kre - ku laeu - ler - maenn - muell - naer - ne - nie - nig - nig on - pe - po - quan - recht - rend - rin - sach - schlos sel - sen - sin - sio - stoff - streich - sund - taet - ter tern - test - ti - ti - un - ver - vie - wasch - wei - wi - zes **zo** sind 19 Wörter zu bilden, deren sechste und zehnte Buchstaben, beide von unten nach oben gelesen, ein Zitat von Gustav Mahler ergeben.

1. Inhaber einer Lizenz
2. süße Backware
3. Menge (lat.)
4. nicht verriegelt
5. darlegen
6. Fisch mit giftiger Rückenflosse
7. kleines, flaches Krebstier
8. schwerwiegend
9. Schutthalde
10. weiblicher Führerscheinneuling
11. problematisches Thema
12. fachmännisch
13. überfallartiger Angriff, Coup
14. absurd
15. Rücksichtnahme
16. altes Haushaltsutensil
17. größtenteils
18. verkehrsberuhigter Bereich
19. Wohlbefinden
19. Gesundheit – "Das Beste in der Musik steht nicht in den Noten."

19. Gesundheit – "Das Beste in der Musik stent nicht in den Noten. sinnig, 15. Diskretion, 16. Waschbrett, 17. weitestgehend, 18. Fussgaengerzone, 10. Anfaengerin, 11. Konfliktstoff, 12. sachgerecht, 13. Handstreich, 14. widererlaeutern, 6. Petermaennchen, 7. Kellerassel, 8. gravierend, 9. Muelldeponie, Lösung: 1. Konzessionaer, 2. Honigkuchen, 3. Quantitaet, 4. unverschlossen, 5.





Ausbildungsbeginn 2023:

- Fachkraft Lagerlogistik
- Industriemechaniker/in
- Maschinen- und Anlagenführer/in
- Mechatroniker/in

Bewirb dich jetzt unter:



www.weckermann.de/ karriere/ausbildung



Kein Verkauf Ihres Mehrfamilienhauses, Baugrundstück oder Althaus zum Abbruch ohne Angebot der Fa. Sauer Wohnbau GmbH

Lassen Sie sich von unserer Marktkenntnis überraschen.

Die beiden Geschäftsführer des Hauses Sauer sind gemeinsam seit über 65 Jahren mit der Fa. Sauer Immobilien GmbH auf dem Freiburger Immobilienmarkt selbständig tätig.

Wir kaufen direkt und unkompliziert oder zeigen Ihnen, wie Sie den besten Preis erzielen.

Wir freuen uns auf Sie!

besser@immobilien-sauer.de oder direkt unter 0761.70332-18

Sauer Wohnbau GmbH und Sauer Immobilien GmbH

Seit 1979 Ihr zuverlässiger Partner

#### Herzliche Einladung zum Lobpreis am Abend

Lieder, Texte, Gebete, Fürbitte und Stille

Montag, den 07.11.2022, 19.30 Uhr

im Chorraum der Pfarrkirche St. Peter Es lädt ein: ein Hauskreis aus St. Peter

Infos unter Gerhard Kniebühler, Tel. 01 70 / 466 38 01

### **Nachhilfe**

Kl. 4 bis zum Abi Ma, De, Eng. sehr preiswert. (gewerblich) 015792463601

Liebe Gäste vom Rössle.

Wir machen

#### Betriebsferien

von Samstag, den 06.11.2022

bis einschließlich Donnerstag, den 15.12.2022.

Ab Freitag, den 16.12.2022 sind wir wieder zu den gewohnten Zeiten für Sie da.

Familie Herrmann, St. Märgen

NIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!



**5** 07741- 965858 www.reha-lift.com



Gasthaus - Pension

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION

#### Kaffeemaschinen Werkstatt

Mo - Fr 8 - 16 Uhr | 07661 - 9796050 | 79199 Burg Birkenhof | Burger Platz 2

### Med. Fachangestellte

in Teilzeit gesucht. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung

Frauenarztpraxis Dr. Swetlana Weissbrodt Salzstraße 18/20, 79822 Titisee-Neustadt Telefon 0 76 51 / 75 57



WWW.PRIMO-STOCKACH.DE





### ACHTUNG ZAHNGOLD

Kaufe Bernsteinschmuck, Modeschmuck, Goldschmuck, Silberschmuck u. Münzen, Zinn und versilbertes Besteck, zahle bar, komme gleich.

Tel. 0173 / 98 55 44 6 oder 0761 / 456 782 6



### **NOVILA** Fabrikverkauf



VERKAUFSOFFENER SONNTAG AM 06.11.2022 11 - 17 UHR

Schöne Tag- & Nachtwäsche gefällt immer!

Jetzt schon an Weihnachten denken...

Wir verpacken Ihren Einkauf gerne als Geschenk

**NOVILA Fabrikverkauf** Freiburger Strasse 13 D - 79822 Titisee-Neustadt Tel. +49 7651 / 9200-50

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag

10 Uhr bis 17 Uhr 10 Uhr bis 14 Uhr shop@novila.de

### Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • www.wm-aw.de Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.



Ihre Immobilienexperten in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung. Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!



Telefon: 0761 88 85 72-70 freiburg@garant-immo.de www.garant-immo.de













Talstr. 57b • 79286 Glottertal

Für dich geöffnet: Montag – Samstag von 7 bis 21 Uhr



Besuche REWE Dieter Schneider auch im Internet unter: www.rewe-dieter-schneider.de

